

## Bilder sagen mehr als 1000 Worte?!

### Der Zahnarzt auf Fotos – Ja oder Nein?

**W**arum nicht eine Veröffentlichung (z. B. eine Anzeige) mit einem schönen Foto »aufpeppen?« Seit der Liberalisierung des Berufsrechts ist so manches möglich geworden, was noch vor wenigen Jahren gänzlich verboten war. Da liegt es doch nahe, wenn der Zahnarzt seine Anzeige mit einem attraktiven Foto von sich selbst und/oder seiner Praxis versieht. Schließlich sollen die Patienten doch wissen, wer sie behandelt, wie und wo er dies tut.

Aber ist das überhaupt mit dem Heilmittelwerbe-gesetz zu vereinbaren?

#### Heilmittelwerbe-gesetz – was ist das?

Das Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) ist ein Bundesgesetz und geht dem berufsrechtlichen Satzungsrecht der Kammern vor. Es findet Anwendung auf die Werbung für Arzneimittel, Medizinprodukte, aber auch andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch und Tier bezieht (§ 1 Abs. 1 HWG).

Im Vordergrund dieses Gesetzes steht der Schutz der Gesundheit des einzelnen Verbrauchers und die Gesundheitsinteressen der Allgemeinheit. Darüber hinaus soll das HWG verhindern, dass die medizinische Unkenntnis sowie eine psychische Notlage von Patienten ausgenutzt werden. Patienten sollen nicht zur Selbstbehandlung und Selbstdiagnose angeleitet werden, sondern den kompetenten und fachlichen Rat des Zahnarztes einholen.

Neu seit dem 1. April 2006 ist, dass das Heilmittelwerbe-gesetz nunmehr auch Anwendung findet auf die Werbung für operative plastisch-chirurgi-

sche Eingriffe, soweit sich die Werbeaussage auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit bezieht. Damit ist nunmehr auch die Werbung für schönheitschirurgische, medizinisch nicht notwendige Eingriffe, eingeschränkt worden.

#### Was ist dem Zahnarzt nach dem HWG verboten?

Verboten ist die bildliche Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe. Medizinische Geräte und zahnärztliche Instrumente dürfen auf solchen Fotos nicht zu sehen sein.

#### ■ So geht's nicht:



FOTO: AOK-BUNDESVERBAND

Auch darf mit Fotos, die das Aussehen (z. B. eines Gebisses) vor und nach der Behandlung vergleichen (sog. Vorher-Nachher-Fotos) nicht geworben werden.

#### ■ Auch so nicht:



FOTO: ZAHNTECHNIK U. ESCHLE GMBH



Die Werbung mit Äußerungen Dritter, z. B. Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben von Patienten, unterliegen ebenfalls dem Werbeverbot nach dem HWG.

#### ■ Und so auch nicht:

*Amalie Mustermann  
Musterstr. 37  
00000 Musterstadt*

*Herrn  
Dr. Bruno Beispiel  
Zahnarzt  
Musterstr. 37  
00000 Musterstadt*

*Sehr geehrter Herr Dr. Beispiel,  
Sie haben mir kürzlich zwei Implantate gesetzt, mit denen ich sehr glücklich bin. Auf diesem Wege möchte ich mich bei Ihnen noch einmal ganz herzlich bedanken. Sie haben eine exzellente Arbeit geleistet. Ihr Team ist einfach großartig und hat mir die Angst, die ich doch ein wenig vor diesem Eingriff hatte, auf sehr einfühlsame Art und Weise genommen. Auch Ihre Praxisräumlichkeiten, die im übrigen sehr geschmack-*

*voll und ansprechend eingerichtet sind, dienen dazu, den Aufenthalt bei Ihnen so angenehm wie möglich zu gestalten. Ihnen, lieber Herr Dr. Beispiel, gilt jedoch mein ganz besonderer Dank! Sie sind ein hervorragender Zahnarzt, der sein »Handwerk« versteht, und den ich mit gutem Gewissen weiter empfehlen kann.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Amalie Mustermann*

### **Aber was ist denn nun erlaubt?**

#### **■ Zum Beispiel so:**



FOTO: ZAHNARZTPRAXIS DR. KREUZER

Auch gegen eine neutrale Vorstellung des Praxisteamts bestehen keine Einwände.

Selbstverständlich darf man beispielsweise auch Fotos von den Praxisräumlichkeiten veröffentlichen. Hier sollte man – wie bereits ausgeführt – allerdings darauf achten, dass keine zu behandelnden Patienten darauf zu erkennen sind. Auch bei medizinischen Geräten und deren Produktnamen ist Vorsicht geboten.

### **Was man noch beachten sollte:**

Nicht nur bei unerlaubten Fotos oder der Ablichtung und Publikation von Dankschreiben u.ä. (siehe oben) können Sie mit dem Heilmittelwerbe-gesetz kollidieren. Auch und gerade bei Slogans, die den sicheren Erfolg einer Behandlung versprechen, liegt ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot des Heilmittelwerbe-gesetzes vor. Denn es darf nicht geworben werden, wenn damit fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass bei Behandlungen ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann.

### **Zu widerhandlungen gegen das Heilmittelwerbe-gesetz**

Wer dem Heilmittelwerbe-gesetz zu-wider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Und: Ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot des Heilmittelwerbe-gesetzes stellt bei vorsätzlichem Handeln sogar eine Straftat dar (nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit), die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

### **Und die Berufsordnung?**

Ein Verstoß gegen das HWG stellt immer zugleich einen Verstoß gegen die Berufsordnung (BO) dar.

Zu ahnden wäre in diesem Zusammenhang zum einen ein Verstoß gegen § 2 Abs. 4e, wonach der Zahnarzt die für das Gesundheitswesen geltenden Vorschriften zu beachten hat. Zu diesen Vorschriften zählt selbstverständlich

auch das Heilmittelwerbe-gesetz.

Im Falle des Irreführungsverbot des HWG liegt darüber hinaus ein Verstoß gegen § 1 Abs. 5 BO vor, wonach der Zahnarzt innerhalb und außerhalb seines Berufes alles zu vermeiden hat, was dem Ansehen, der Ehre und der Integrität seines Standes abträglich ist. Verstößt er vorsätzlich gegen das Irreführungsverbot des HWG – begeht damit also eine Straftat – könnte er dem Ansehen, der Ehre und der Integrität seines Standes einen Schaden zugefügt haben

Verstöße gegen die Berufsordnung können Sanktionen nach sich ziehen, die mit einem Verfahren vor dem Berufsgericht oder im schlimmsten Fall sogar mit dem Entzug der Approbation enden können.

### **Grundsätzlich gilt:**

Patienten, ebenso wie zahnärztliche Geräte und Instrumente gehören nicht auf Fotos. Bildliche Darstellungen müssen stets neutral bleiben!

Haben Sie Fragen hierzu? Rufen Sie an, Frau Nagel, Tel.: (05 11) 8 33 91-110, hilft gern weiter. ●